

# STADT OELDE

## Bekanntmachung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Beschlüsse zur Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- „**Heinrich-Hertz-Straße**“
- „**Carl-Zeiss-Straße**“

gefasst:

## Beschluss

### 1. Widmung einer Straße

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäß § 6 des Straßen-und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), die Straßen

- „**Heinrich-Hertz-Straße**“  
bestehend aus Flurstück 103 der Flur 133 und Flurstück 201 der Flur 132 in der Gemarkung Oelde mit einer Länge von 239 Meter in den Grenzen des B-Plan Nr. 77

und

- „**Carl-Zeiss-Straße**“  
bestehend aus Flurstück 109 der Flur 133 in der Gemarkung Oelde in den Grenzen des B-Plan Nr. 77

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise. Die Einstufung der Straßen erfolgt als **Anliegerstraßen**.

### 2. Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäß §§ 132, 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, festzustellen, dass die Straßen

- „**Heinrich-Hertz-Straße**“

und

- „**Carl-Zeiss-Straße**“

endgültig hergestellt sind.

Der Beschluss gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Oelde, den 27.04.2017



*Karl-Friedrich Knop*  
\_\_\_\_\_  
Karl-Friedrich Knop  
Bürgermeister